

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0077-III/4a/2011

XXIV. GP.-NR

7836 /AB

13. Mai 2011

zu 7933 /J

Wien, 11. Mai 2011

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7933/J-NR/2011 betreffend die Zukunft der Schulen in Freier Trägerschaft in Österreich, die die Abg. Ursula Haubner, Kolleginnen und Kollegen am 16. März 2011 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Inhalt des angesprochenen Schreibens ist der angeschlossenen Beilage zu entnehmen.

Zu Frage 2:

Vorerst ist festzuhalten, dass es sich um keine "Neu-Interpretation des Privatschulgesetzes" handelt, sondern lediglich der Inhalt des Privatschulgesetzes für einzelne Schulen exemplarisch erläutert wird. Das Privatschulgesetz gilt für alle Privatschulen in Österreich.

Zu Frage 3:

Sämtliche Lehrer an Österreichs Privatschulen haben den Anforderungen des Privatschulgesetzes zu genügen.

Zu Frage 4:

Das Privatschulgesetz sieht bei Lehrermangel Ausnahmsbestimmungen vor, die dann zum Tragen kommen.

Zu Frage 5:

Zur angesprochenen Lehrkräftebedarf im Allgemeinen wird bemerkt, dass für wirksame Steuerungsmaßnahmen fundierte Datengrundlagen von entscheidender Wichtigkeit sind. Dazu gibt es mit den Landesschulräten und den Ämtern der Landesregierungen einen regelmäßigen Dialog zu den prognostizierten frei werdenden Stellen, den erwarteten Pensionierungen, der Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten. Aufbauend darauf erfolgt die Konzipierung von Maßnahmen, die kurz- und langfristig eine den Anforderungen entsprechende Personalbewirtschaftung im Lehrerinnen- und Lehrerbereich sicherstellen soll. Um in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten im Bereich der pädagogischen Berufe den quantitativen, vor allem aber auch qualitativen, personellen Erfordernisse gerecht werden zu können, wird seit 2009 an einer umfassenden Neukonzeption der gesamten Ausbildungsarchitektur für alle pädagogischen Berufe – in enger Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Unterricht,

Kunst und Kultur mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung – gearbeitet. Der Prozess befindet sich – nach intensiver Entwicklung und Diskussion – seit Jänner 2011 in der Phase der unmittelbaren Vorbereitung der Umsetzung der neuen Ausbildungsarchitektur.

Nicht einzelne Gegenmaßnahmen, sondern eine grundlegende, umfassende Neustrukturierung mit stringente Verfahren zur Auswahl und Aufnahme geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten in das Studium, klaren Anforderungsprofilen, verbindlichen Angeboten zum „Self-Assessment“, einer Funktionsdifferenzierung innerhalb des Pädagoginnen- und Pädagogenberufes und der Eröffnung von Karrieremöglichkeiten sollen die Attraktivität der pädagogischen Berufsausbildung erhöhen.

Mit einer Modernisierung des Berufsbildes, besseren Auf- und Umstiegsmöglichkeiten sowie attraktiven Einstiegsgehältern werden zusätzliche Interessentinnen und Interessenten für pädagogische Berufe zu gewinnen sein.

Der deutliche Anstieg der Studierendenzahlen in den letzten Jahren lässt erwarten, dass vor allem im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen (Absolventinnen und Absolventen der derzeitigen Pädagogischen Hochschulen) eine gute Basis für Nachbesetzungen geschaffen werden kann.

Zu Frage 6:

Weder durch das Privatschulgesetz noch durch eine sonstige Maßnahme des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur werden die Rechte der Eltern auf freie Schulwahl beschnitten.

Zu Fragen 7 und 8:

Die aufgestellte Behauptung ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Vielmehr sind für bestimmte Schulen bestimmte Qualifikationen gesetzlich vorgesehen, welche auch einzufordern sind.

Zu Frage 9:

Mit den Bestimmungen des Privatschulgesetzes.

Zu Frage 10:

Die geforderte Qualifikation hängt von der konkreten Schule ab.

Zu Frage 11:

In Entsprechung zum Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, wonach die Schulen in freier Trägerschaft „weiter gefördert“ werden sollen, wurden schon davor die Förderungen im Jahr 2007 um 20% und im Jahr 2008 um weitere 10% auf insgesamt rund 2,1 Mio. EUR angehoben (Waldorfschulen: 1,800 Mio. EUR, Netzwerkschulen: 0,300 Mio. EUR, Montessorischulen: 20.000,- EUR).

In den Jahren 2009 und 2010 erhöhte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die im BVA vorgesehene finanzielle Förderung im Bereich des Sachaufwandes um je 2,47 Mio. EUR. Zudem wurde in diesem Zusammenhang ein einheitliches Pro-Kopf-Fördersystem für alle freien Privatschulen erarbeitet. Das bewirkte eine Verdoppelung der bisherigen Förderansätze. Für die Subventionierung der Privatschulen in freier Trägerschaft, zu denen ua. Waldorfschulen und Montessorischulen zählen, hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 2009 und 2010 somit insgesamt je rund 4,5 Mio. EUR aufgebracht.

Es ist geplant, möglichst das gleiche Gesamtvolumen wie im Jahr 2010 auch im Jahr 2011 für die Förderung der freien Privatschulen zur Verfügung zu stellen und diesen Ansatz möglichst nicht zu kürzen. In Gesprächen zwischen den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur mit den Trägern und den Elternvertretern werden die aktuellen Daten und Mengengerüste erhoben sowie das aktuelle Fördermodell und die Frage der Qualifikation des Lehrpersonals erörtert.

Zu Frage 12:

Es handelt sich um kein Berufsverbot. Die Bestimmungen zur Lehrkräftequalifikation gelten gleichermaßen für konfessionelle Privatschulen.

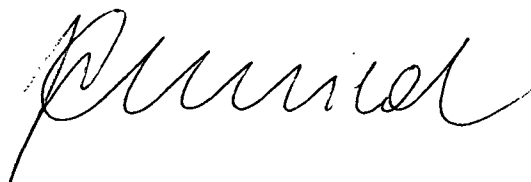
Zu Frage 13:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Schaffung der Voraussetzungen zur Führung einer Privatschule und die Verantwortung auch für die finanzielle Entwicklung eines Privatschulstandortes grundsätzlich dem jeweiligen Schulerhalter obliegen. Die Konstruktion einer diesbezüglichen Verantwortung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ist ausgeschlossen.

Unabhängig von der Verantwortung der Schulerhalterschaft obliegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, zumal dem Bund die grundlegende Kompetenz auf dem Gebiet des Privatschulwesens zukommt, eine Gesamtverantwortung für die Entwicklung und Qualitätssicherung des Schulwesens in Österreich. Dementsprechend sind Erforderniskriterien auch für die Privatschulen im Privatschulgesetz verankert, die hinsichtlich Errichtung eines Schulstandortes, Organisation, Lehrplan, Ausstattung der Schule, Lehrbefähigung der Leitungen sowie der Lehrkräfte und Unterrichtserfolg einzuhalten sind. Es ist unbestritten, dass das Privatschulwesen in Österreich eine wesentliche Bereicherung für die gesamte Bildungslandschaft darstellt.

Ausgehend davon ist im gesamten Schulwesen eine höchstmögliche Qualität im Interesse der Kinder sicher zu stellen. Ferner müssen sich die Erziehungsberechtigten darauf verlassen können, dass Schulen mit Öffentlichkeitsrecht die gleiche Qualität bieten wie öffentliche Schulen. Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht haben den allgemeinen Qualitätsnormen zu entsprechen, da die Zeugnisse die gleichen Berechtigungen wie im öffentlichen Schulwesen vermitteln. Die Qualifikationen und Kompetenzen der Lehrenden müssen ebenfalls gesichert sein. Lehrpersonal ohne pädagogische Qualifizierung kann nur in jenen Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, wie dies auch im öffentlichen Schulwesen vorgesehen ist. Es ist das Ziel des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur durch bestmögliche Information und Beratung den privaten Initiativen die Führung ihrer Schulen zu ermöglichen.

Die Bundesministerin:



Beilage

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

IDeal - Landesschulrat für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Geschäftszahl: BMUKK-10.050/0003-III/3/2011
SachbearbeiterIn: Mag. Andrea Götz
Abteilung: III/3
E-Mail: andrea.goetz@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2365/53120-812365
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Qualifikationserfordernisse für Lehrer an Privatschulen

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erlaubt sich aus gegebenem Anlass folgendes festzuhalten:

Gemäß § 7 Abs. 1 PrivSchG ist die Errichtung einer Privatschule der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen. Gemäß Abs. 2 hat die zuständige Schulbehörde die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

Es ist somit bereits im Zuge der Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. festzustellen, ob die angezeigten Lehrer die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Sofern der Landesschulrat im Zuge der Errichtung der Schule die Lehrer/Leiter nicht untersagt, kann im Zuge der Öffentlichkeitsrechtsverleihung ein Mangel betreffend Lehrerqualifikation nicht mehr geltend gemacht werden.

Während in § 5 leg. cit. die notwendige Befähigung nur ganz allgemein - also für alle Schulen, unabhängig ob gesetzlich geregelte Schulart oder Statutschule - definiert ist, wird in § 11 leg. cit. für die gesetzlich geregelten Schularten ein strengerer Maßstab angelegt.

Die genannten Bestimmungen lauten (auszugsweise):

§ 5. Leiter und Lehrer.

(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,

... der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist ...

(4) Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die ... genannten Bedingungen zu erfüllen.

Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung.

§ 11. Bewilligungspflicht.

... (2) Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters zu erteilen, wenn ... der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, ...

Es finden sich somit folgende Begrifflichkeiten:

- Lehrbefähigung für die betreffende Schulart
- Lehrbefähigung für eine verwandte Schulart
- sonstiger geeignete Befähigung/sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an

- Lehrer an (allgemein bildenden) Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung:
 Lehrer an Volksschulen: Lehramt für Volksschulen
 Lehrer an Hauptschulen: Lehramt für Hauptschulen
 Lehrer an Polytechnischen Schulen: Lehramt für Polytechnische Schulen
 Lehrer an allgemein bildenden höheren Schulen: eine zwei Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern und die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums; für jene Unterrichtsfächer, für welche es keine (universitäre) Lehramtsausbildung gibt (vgl. Ethik, schulautonome Gegenstände, etc.), ist ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis zu erbringen (z.B. Hochschullehrgang "Ethik")
bei Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern: sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis
- Leiter von (allgemein bildenden) Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung:
 Leiter von Volksschulen: Lehramt für Volksschulen
 Leiter von Hauptschulen: Lehramt für Hauptschulen
 Leiter von Polytechnischen Schulen: Lehramt für Polytechnische Schulen
 Leiter von allgemein bildenden höheren Schulen: eine zwei Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern und die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums
- Lehrer an (allgemein bildenden) Statutschulen, sofern diese zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet sein sollen:
 Statutsschule im Bereich 1.-4. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandte Schulart: Volksschule/Sonderschule
 Statutsschule im Bereich 5.-8./9. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandten Schularten: Hauptschule und Polytechnische Schule/Sonderschule oder AHS-Lehrbefähigung

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMUKK-10.050/0003-III/3/2011

Statutschule, die dem Unterricht den AHS-LP zu Grunde legt: Lehrbefähigung für verwandte Schulart: AHS, für einzelne Fächer allenfalls sonstige geeignete Befähigung (z.B. Eurythmie: Ausbildung in Tanzpädagogik o.ä.)

- Leiter an (allgemein bildenden) Statutschulen, sofern diese zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet sein sollen:

Statutschule im Bereich 1.-4. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandte Schulart: Volksschule

Statutschule im Bereich 5.-8./9. Schulstufe: Lehrbefähigung für die verwandten Schularten: Hauptschule und Polytechnische Schule


Statutschule, die dem Unterricht den AHS-LP zu Grunde legt: Lehrbefähigung für verwandte Schulart: AHS, für einzelne Fächer allenfalls sonstige geeignete Befähigung (z.B. Eurythmie: Ausbildung in Tanzpädagogik)

Statutschule, die sich über mehrere der genannten Schulstufenbereiche erstreckt: Lehrbefähigungen für eine (Zahlwort) der verwandten Schularten

Der Landesschulrat für Niederösterreich wird ersucht, die Schulerhalter jener Schulen, bei welchen auf Grund von Versäumnissen in den vergangenen Jahren Lehrer eingesetzt werden, welche diesen Vorgaben nicht entsprechen, dahingehend zu beraten, dass mittelfristig eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erfolgt.

Wien, 27. Jänner 2011
Für die Bundesministerin:
Mag. Andrea Götz

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	qS9lGKn1Vx5ePtwo5ldMXkEZn26+IyEeD+YfRwr07a28HIZ3GdfHxIT73uNzKfaM58yNB15SnTY3XPfRK84P5g1w6czZC54lwcq56DFH1rDf86n0GXfp4QhJm8pvaf4Jz5fdc46pR3fjgR4Lh1PIYrqXnZ5zSICadM5cAMGo=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-02T11:32:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	